

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG

### Art. 1 Begriffsbestimmungen

**ARERA:** Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995. **Aktivierung der Lieferung:** Zeitpunkt, zu dem der Vertrag im Einklang mit der Regulierung des Einspeisungs- und Entnahmedienstes (sog. „servizio di dispacciamento“) und des Stromtransportdienstes materiell erfüllt ist, und der Lieferant für die Lieferung sorgt. **Beendigung der Lieferung:** Auflösung des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden aus jedem Grund, auch im Zusammenhang mit einem Stromlieferantenwechsel oder mit einer Deaktivierung des Lieferpunktes oder mit einer Umschreibung. **Kunde oder Endkunde:** Natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie für den eigenen Haushaltsgebrauch oder für gewerbliche und geschäftliche Tätigkeiten bezieht, wie in den Unterlagen für den Abschluss des Vertrages angegeben. **Verbraucherschutzgesetz:** Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/2005 in geltender Fassung. **Geschäftlicher Verhaltenskodex:** Geschäftlicher Verhaltenskodex für den Verkauf von elektrischer Energie und Erdgas an Endkunden, verabschiedet mit Beschluss der ARERA Nr. 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in geltender Fassung. **Wirtschaftliche Bedingungen:** Dokument, das in Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung den Preis und die weiteren Bedingungen des vertraglichen Angebots des Lieferanten enthält. **Allgemeinen Bedingungen:** Die vorliegenden, auf die Haushaltskunden und „Andere Zwecke“-Kunden des freien Marktes anwendbaren Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung. **Vertrag:** Der auf der Grundlage des Angebots des Lieferanten abgeschlossen und von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung und Wirtschaftlichen Bedingungen geregelte Stromlieferungsvertrag. **Verteiler:** Erbringer des konzessionierten Stromverteilungsdienstes im Sinne von Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets 79/99, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999; der Verteiler kann auch gleichzeitig die Rolle des Stromlieferanten übernehmen. **Vertragsunterlagen:** Gesamtheit der Unterlagen, die den Vertrag bilden. Dazu gehören die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung und zumindest die folgenden Dokumente: a) Formular für den Abschluss des Angebots; b) Vorabinformationen zum Vertragsabschluss; c) Formular mit den Wirtschaftlichen Bedingungen; d) Vergleichstabelle für Haushaltskunden; e) Informationen zum Energiemix; f) Informationen zu den besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards; g) Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts seitens der Haushaltskunden; h) Beschwerdeformular; i) Beschwerdeformular betreffend die Verrechnung anomaler Beträge; j) Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten; k) alle von den geltenden Bestimmungen zusätzlich vorgeschriebenen Formulare und Informationen bzw. alle weiteren für den Vertragsabschluss zweckdienlichen Formulare und Informationen. **Rechnung:** Dokument namens Übersichtsrechnung, das die Angaben zur Identifikation des Endkunden und der entsprechenden Lieferung sowie alle Informationen zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten enthält. Die Übersichtsrechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 „Veranschlagter Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“ dar. **Abschlussrechnung:** Rechnung, die infolge der Beendigung der Stromlieferung vom Lieferanten an den Endkunden ausgestellt wird. **Periodische Rechnung:** Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Laufe des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden regelmäßig ausgestellt wird. **Lieferant:** Stromverkäufer und vertragliche Gegenpartei des Endkunden. Der Lieferant kann gleichzeitig auch die Rolle des Verteilers übernehmen. **Höhere Gewalt:** Alle Ereignisse, Handlungen, Tatsachen oder Umstände, die nicht den Parteien zuzurechnen sind, und welche die Lieferung durch den Lieferanten oder die Entnahme durch den Kunden ganz oder teilweise materiell oder rechtlich unmöglich machen, und die trotz aller durchgehend aufgebrachtener Sorgfalt und Fachkompetenz nicht vermieden werden können. **Stromzählergruppe oder Zähler:** Gesamtheit der erforderlichen Geräte für die Erfassung und Zählung des am Lieferpunkt bezogenen Stroms. **Anlagen und Geräte des Kunden:** Alle dem Stromzähler nachgeschalteten Anlagen und Geräte. **Freier Markt:** Markt, auf dem der Kunde frei wählt, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen er den Strom bezieht. **Parteien:** Kunde und Lieferant. **Verfügbare Leistung:** Höchstleistung, die der Endkunde am Übergabepunkt beziehen kann, bevor die Stromzufuhr unterbrochen wird. Die verfügbare Leistung ist jene Leistung, für welche die Anschlussgebühr gezahlt wurde, bzw. die vom Inhaber des Übergabepunktes beantragte reduzierte Leistung im Vergleich zu jener, für welche die Anschlussgebühr gezahlt wurde, sofern die Leistungsreduzierung vom Inhaber des Übergabepunktes beantragt und vertraglich festgehalten wurde. **Lieferpunkt:** Übergabepunkt, an dem der Lieferant den Strom zur Verfügung stellt. **Dauerhafter Datenträger:** Jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die an sie gerichteten Informationen für einen zweckdienlichen Zeitraum angemessen aufzubewahren, um sie in Zukunft abrufen und identisch reproduzieren zu können. Zu solchen Datenträgern gehören beispielsweise papiergebundene Unterlagen, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten, Festplatten, E-Mail-Nachrichten. **Switching:** Nachfolge von Einspeiseverbrauchern am selben aktiven Übergabepunkt oder Zuweisung eines neuen oder zuvor deaktivierten Übergabepunktes an einen Einspeiseverbraucher. **Terna:** Gesellschaft Terna S.p.A., die als Betreiber des Stromübertragungssystems im Sinne von Art. 1, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999 tätig ist. **TIQE:** Einheitstext der Output-basierten Regulierung der Stromverteilungs- und Stromzählerdienste für den Regulierungszeitraum 2016-2023 in geltender Fassung. **TTV:** Einheitstext der ARERA-Bestimmungen über die Erbringung der Stromanbieterdienste 301/2012/R/eel in geltender Fassung.

### Art. 2 - Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die Stromlieferung seitens des Lieferanten an den Kunden an dem vom Kunden angegebenen Lieferpunkt zu den im Vertrag festgehaltenen Modalitäten und vereinbarten Bedingungen.
2. Der Kunde darf den vom Lieferanten bereitgestellten Strom nur für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Lieferpunktes nutzen. Die Nutzung des Stroms für andere Zwecke als die erklärten, über den Rahmen der installierten Gesamtleistung hinaus und an anderen als den im Vertrag genannten Orten ist verboten.
3. Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, den Strom für Dritte abzuzweigen oder ihn durch andere Übergabemethoden abzutreten.
4. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den vom Kunden mitgeteilten Daten und den beim Verteiler aufscheinenden verbrauchstechnischen Daten oder anderen lieferungstechnischen Eigenschaften haben die Daten des Verteilers Vorrang.

### Art. 3 - Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt zum Abschluss, wenn der Lieferant die Annahme des Kunden des vom Lieferanten über das dem Vertrag beiliegende Vertragsabschlussformular unterbreiteten Angebots erhält. Die Wirksamkeit des Vertrages ist an eine Überprüfung des Lieferanten der folgenden Parameter, welche innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgen muss, gebunden:
  - a) erfolgte Einholung der von den zuständigen Behörden ausgestellten erforderlichen Bewilligungen, Konzessionen und Genehmigungen seitens des Kunden und des Lieferanten;
  - b) rechtzeitige Übermittlung sämtlicher für die Aktivierung der Lieferung erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den Kunden an den Lieferanten, einschließlich, falls der Kunde kein Endverbraucher im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes ist, eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers des Kunden, sowie eines aktuellen Handelskammerauszugs des Kunden;
  - c) Korrektheit der vom Kunden mitgeteilten Steuernummer;
  - d) Erfüllung der Anforderungen aus den Wirtschaftlichen Bedingungen durch den Kunden;
  - e) Informationen laut Art. 6.1 im Falle des Vertragsabschlusses wegen Lieferantenwechsels.
 Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit. Geht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Mitteilung seitens des Lieferanten ein, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.
- 3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Abschluss wenn der Abschluss über Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen zulassen, und jedenfalls vor der Aktivierung der Lieferung übergibt oder übermittelt der Lieferant dem Kunden eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen in papiergebundener Form oder, nach Wahl des Kunden, auf einem anderen Dauerhaften Datenträger.
- 3.3 Sind die Voraussetzungen für das Widerrufsrecht gegeben, hat der Kunde, der Endverbraucher ist, das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes kostenfrei und ohne Begründungspflicht auf eine der folgenden Arten vom Vertrag zurückzutreten: a) durch Sendung der ausdrücklichen Erklärung seiner Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, an eine der folgenden Adressen: Postanschrift: ÖTZI Genossenschaft; Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bolzano (BZ); E-Mail-Adresse: info@oetzi-sev.it. b) durch Sendung des dem vorliegenden Vertrag beiliegenden Widerrufsformulars über die im Formular angegebenen Kanäle.
- 3.4 Die Vertragsunterlagen verstehen sich durch alle weiteren Dokumente oder Informationen ergänzt, die von den geltenden Bestimmungen verpflichtend vorgeschrieben werden.
- 3.5 Der Lieferant behält sich vor, die Lieferung nicht durchzuführen und damit den Abschluss des Vertrages mit schlüssigem Verhalten nicht zu formalisieren, wenn aus technischen, wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Gründen nach eigenem Ermessen die Voraussetzungen für die Ausführung der Lieferung von Strom oder der Dienste nicht gegeben sind.

### Art. 4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde erklärt und gewährleistet dem Lieferanten, dass:
  - a) der angegebene Lieferpunkt bereits angemessen an das entsprechende örtliche Verteilungsnetz angeschlossen ist, und die Anlagenanschlussvorrichtungen den jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften entsprechen und sich für die Deckung seines Strombedarfs eignen;
  - b) seine Anlagen den jeweils anwendbaren Sicherheits-, Präventions- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen;
  - c) er über die Immobilie, in der sich seine Anlagen befinden, rechtmäßig verfügen kann;
  - d) keine nichtbeglichenen Verpflichtungen in Bezug auf Verträge, die mit dem vorherigen Lieferanten abgeschlossen wurden, bestehen;
  - e) es in den letzten 5 (fünf) Jahren vor Vertragsabschluss keine nachteiligen Einträge in das Insolvenzregister gegen ihn gab;
  - f) seine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegebene Steuernummer in allen Teilen korrekt ist;
  - g) er die Anforderungen aus den Wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt.
 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Punkten „a“ bis „g“ und hält den Lieferanten im Falle von unwarhen Aussagen von jeder sich daraus ergebenden Haftung schadlos. Zu Lasten des Kunden bleiben in vollem Umfang alle Belastungen, Sanktionen, Strafen oder Gebühren im Allgemeinen, die der Lieferant aufgrund der kundenseitigen Angaben aus jeglichem Grund an natürliche Personen oder Rechtspersonen zu zahlen verpflichtet sein sollte.
- 4.2 Für alle jene Fälle, in denen die Anlagen des Kunden nicht den unter den Buchstaben „a“ oder „b“ des vorhergehenden Absatzes 4.1 enthaltenen Bestimmungen entsprechen sollten, verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich für ihre Anpassung zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten kann der Lieferant die Lieferung aussetzen, bis der Kunde die Unregelmäßigkeiten auf eigene Veranlassung und Kosten behoben hat. Sollte der Kunde die Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach deren Feststellung behoben haben, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag im Sinne von Art. 1456 des italienischen ZGB aufzuheben. Davon unbeschadet ist das Recht des Lieferanten auf Ersatz jedes eventuell erlittenen Schadens und/oder der eventuell von Dritten geforderten Kostenrückerstattungen.
- 4.3 Im Falle eines Antrags auf Umschreibung oder neuen Anschluss hat der Kunde das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zusammen mit der Urkunde oder einer Erklärung des rechtmäßigen Eigentums/Besitzes der Immobilie, für welche die Lieferung beantragt wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzesdekrets Nr. 47 vom 28. März 2014, umgewandelt in Gesetz 80/14, zu übermitteln. In Ermangelung der geforderten Unterlagen kann der Lieferant dem Antrag des Kunden nicht stattgeben.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, dem Lieferanten alle für die Aktivierung der Lieferung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln, darunter, falls der Kunde kein Endverbraucher im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes ist, einen gültigen

Ausweis des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers des Kunden, sowie einen aktuellen Handelskammerauszug des Kunden.

#### Art. 5 Vollmacht zur Ausübung des Rücktritts

- 5.1 Im Falle des Vertrags wegen Lieferantenwechsels erteilt der Kunde dem Lieferanten beim Vertragsabschluss den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag mit Vertretungsbefugnis, in seinem Namen und für seine Rechnung vom zwischen dem Kunden und dem vorherigen Lieferanten bestehenden Liefervertrag zurückzutreten. Der Auftrag versteht sich als kostenlos erteilt.

#### Art. 6 Widerruf des Antrags auf Switching

- 6.1 Im Falle des Vertrags wegen Lieferantenwechsels hat der neue Lieferant im Sinne der geltenden Vorschriften das Recht, den Antrag auf Switching auf der Grundlage der folgenden Informationen, die dem Bilanzkreisverwalter zur Verfügung gestellt werden, zu widerrufen:
- aussetzung der Lieferung am Lieferpunkt wegen Zahlungssäumigkeit und, falls ja, Datum der eventuellen Aussetzung der Lieferung am selben Lieferpunkt;
  - eventuell laufendes Entschädigungsverfahren für denselben Lieferpunkt als Beitrag für die vorhergehende Zahlungssäumigkeit;
  - Herkunftsmarkt des Lieferpunktes mit der Unterscheidung zwischen freiem Markt und Versorgungsdienst letzter Instanz;
  - Datum der etwaigen Anträge auf Aussetzung der Lieferung zuzüglich zum eventuell laufenden Antrag, wenn solche in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching eingereicht wurden;
  - Datum der etwaigen Anträge auf Switching zuzüglich zum eventuell laufenden Antrag, wenn solche in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching abgewickelt wurden.
- 6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kann der Lieferant den Widerruf ausüben, wenn der Kunde, der Haushaltskunde ist, nachdem der Lieferant den Antrag auf Switching eingereicht hat, von seinem Widerrufsrecht innerhalb des letztmöglichen Termins Gebrauch macht.
- 6.3 Im Falle der Ausübung des Rechts auf Widerruf des Antrags auf Switching seitens des Lieferanten hat der Lieferant den Kunden innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, dass der Vertrag keine Wirksamkeit erlangt und kraft Gesetzes aufgehoben wird. Nach der Mitteilung erlöschen auch die Auswirkungen des Rücktritts vom Vertrag mit dem vorhergehenden Lieferanten.
- 6.4 Verstreicht die im vorhergehenden Absatz genannte Frist, ohne dass eine Mitteilung seitens des Lieferanten eingeht, ist der Vertrag wirksam.
- 6.5 Erhält der Lieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Verteiler die Meldung von eventuell ausstehenden Beträgen aus früheren Lieferungsunterbrechungen wegen Zahlungssäumigkeit des Endkunden mit Bezug auf den vertragsgegenständlichen Lieferpunkt oder einen anderen Lieferpunkt, der an die Netzwerke desselben Verteilers angeschlossen ist, so ist die Aktivierung der Lieferung an die Zahlung der vom Verteiler angegebene Beträge seitens des Lieferanten gebunden. In diesen Fällen hat der Lieferant das Recht:
- den Antrag auf Switching zur Aktivierung der Lieferung innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach der Meldung durch den Verteiler zurückzuziehen;
  - den Antrag auf Switching zu bestätigen und die Beträge dem Endkunden anzulasten.

#### Art. 7 Abschluss der Verträge mit dem Verteiler und mit Terna

- 7.1 Der Kunde erteilt dem Lieferanten den unwiderruflichen und ausschließlichen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis und kostenlos zum Abschluss des Stromtransportvertrags mit dem Verteiler sowie des Einspeisungs- und Entnahmevertrags (sog. „contratto di dispacciamento“) mit Terna.
- 7.2 Für den Abschluss dieser Verträge bedient sich der Lieferant eines oder mehrerer Dritter. Im Falle eines Versäumnisses des Lieferanten gegenüber einem oder mehreren dieser Dritten wird der Vertrag gemäß den in Anhang B des Beschlusses 487/2015/R/eel u.n.Ä. festgelegten Bedingungen bis zum Datum der Beendigung des Transportvertrages oder Einspeisungs- und Entnahmevertrags weiter ausgeführt und die Lieferung wird im Rahmen des geschützten Grundversorgungsdienstes, des schrittweisen Schutzdienstes oder des Schutzdienstes, sofern anwendbar, garantiert, wenn der Kunde keinen anderen Lieferanten findet.
- 7.3 Für den Abschluss und die Durchführung des Transportvertrags ist der Kunde verpflichtet, den Anschlussvertrag mit dem Verteiler für die Netzanschlussbedingungen seiner Standorte und Anlagen abzuschließen. Zur punktuellen Erfüllung der sich aus dem Anschlussvertrag ergebenden Verpflichtungen erteilt der Kunde dem Lieferanten den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag mit Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Anschlussvertrags im Namen und auf Rechnung des Kunden, sowie den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis zur Abwicklung der Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Anschlussvertrags; der Kunde bleibt dabei Inhaber des sich aus dem Anschlussvertrags ergebenden Rechtsverhältnisses mit dem Verteiler. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 1715 des italienischen ZGB haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden nur für die ihm direkt zurechenbaren Tatsachen und im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Bereitschaft zur erforderlichen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung und Unterzeichnung aller zweckdienlichen und notwendigen Dokumente.
- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, sofern anwendbar, alle Kosten und Aufwendungen ausnahmslos zu tragen, die sich aus dem Abschluss und aus der Durchführung des Einspeisungs- und Entnahmevertrags (sog. „contratto di dispacciamento“), des Transportvertrags und des Anschlussvertrags ergeben, und den Lieferanten von allen Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die sich aus der Ausführung der ihm mit dem vorliegenden Vertrag erteilten Aufträge ergeben sollten.
- 7.6 Sollte/n der Transportvertrag und/oder der Einspeisungs- und Entnahmevertrag (sog. „contratto di dispacciamento“) nicht abgeschlossen oder aufgehoben oder unwirksam geworden sein, verliert der Vertrag seine Wirksamkeit.

#### Art. 8 Aktivierung der Lieferung

- 8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, außer in den von der anwendbaren Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehenen Fällen, zum erstmöglichen Datum und jedenfalls innerhalb des ersten Tages des dritten Monats nach dem Monat des Vertragsabschlusses. Die Aktivierung erfolgt zu dem vom Lieferanten in einer entsprechenden Mitteilung mitgeteilten Termin.

#### Art. 9 Vertragsdauer, Erneuerung und Rücktritt

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit in den Wirtschaftlichen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.
- 9.2 Die Wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung.
- 9.3 Mit Vorankündigung von mindestens 90 (neunzig) Tagen in Bezug auf das Datum, ab dem die Änderung wirksam wird, kann der Lieferant mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Wirtschaftlichen Bedingungen, gegebenenfalls mit Anmerkung in der Rechnung sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, ändern. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Kunden, mit den in besagter Mitteilung angegebenen Modalitäten und zu den dort festgehaltenen Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Die Mitteilung des Rücktritts muss schriftlich per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: ÖTZI Genossenschaft, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ) oder kann alternativ an die folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) gesendet werden: oetzi.net@legalmail.it. Mitteilungen, die an andere Adressen gesendet werden, gelten für die Zwecke der Einhaltung der Ablauf- oder der Vorankündigungsfristen als nicht eingegangen. Tritt der Kunde nicht zurück, gelten die neuen Wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen.
- Sehen die wirtschaftlichen Bedingungen automatische Änderungen derselben über einen Zeitraum von 12 Monaten vor, die eine Erhöhung der vom Lieferanten festgelegten Einheitspreise, den Ablauf oder die Verringerung von Rabatten, den Wechsel von einem Festpreis zu einem variablen Preis oder den Wechsel von einem variablen Preis zu einem Festpreis mit sich bringen, so ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen, und zwar so, dass die Mitteilung dem Kunden mindestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf des oben genannten 12-Monats-Zeitraums zugestellt wird.
- 9.4 Sofern nicht widerlegt, wird angenommen, dass die Mitteilungen laut vorhergehendem Absatz nach 10 (zehn) Tagen ab Versand seitens des Lieferanten eingegangen sind.
- 9.5 Jede Partei hat das Recht, einseitig und kostenfrei durch eine entsprechende Mitteilung an die Gegenpartei vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.6 Beabsichtigt der Kunde, den Lieferanten zu wechseln, kann er jederzeit und kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Hierfür hat er dem neuen Lieferanten beim Abschluss des neuen Vertrags den Auftrag zu erteilen, für seine Rechnung und in seinem Namen vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Die Information über den Rücktritt muss beim Lieferanten spätestens am 10. (zehnten) Tag des Monats vor dem Datum des Lieferantenwechsels eingehen.
- 9.7 Der Lieferant garantiert die Lieferung bis zum Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird, ab welchem die neue Lieferung beginnt. Der Kunde ist verpflichtet, die aus dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Beträge aufgrund der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Lieferung zu zahlen.
- 9.8 Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, vom Vertrag nicht wegen Lieferantenwechsel, sondern zur Beendigung der Lieferung oder aus anderen Gründen zurückzutreten, entspricht die Vorankündigungsfrist für die Ausübung des Rücktrittsrechts 1 (einen) Monat ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung des Rücktritts beim Lieferanten. Die Mitteilung des Rücktritts muss vom Kunden schriftlich per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: ÖTZI Genossenschaft, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ) oder kann alternativ an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) gesendet werden: oetzi.net@legalmail.it.
- 9.9 Der Lieferant kann mit einer Vorankündigungsfrist von nicht unter 6 (sechs) Monaten, wenn der Kunde mit Niederspannung beliefert wird, bzw. 2 (zwei) Monaten, wenn der Kunde mit Mittelspannung beliefert wird, mit einer schriftlichen Mitteilung, die eine Überprüfung des effektiven Erhalts der Mitteilung ermöglicht, zurücktreten.
- 9.10 Es bleibt vereinbart, dass der Kunde im Falle einer Vertragsaufhebung, weil er nicht mehr rechtmäßig über die Immobilie verfügt, in welcher sich seine Anlagen befinden, auch für die Zahlung jedes weiteren Stromverbrauchs haftet, der sich ergibt, bis er dem Lieferanten die Beendigung dieser Verfügbarkeit mitteilt.

#### Art. 10 Verrechnung

- 10.1 Der Stromverbrauch wird auf Basis der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Die Zählerwerte werden für die Berechnung des in der Rechnung verbuchten Verbrauchs in der im Absatz 10.7 angegebenen Reihenfolge verwendet.
- 10.2 Um dem Kunden, der mit Niederspannung beliefert wird, die Rechnung verständlicher zu machen, stellt der Lieferant auf der Webseite [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it) die Erläuterung zur Rechnung („Guida alla lettura delle voci di spesa“) für das vertragsgegenständliche Angebot zur Verfügung, welche eine vollständige Beschreibung der einzelnen Ausgabenposten der verrechneten Beträge beinhalten. Dieser Kunde kann außerdem die Erläuterung zur Rechnung über die E-Mail-Adresse [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it) beantragen.
- 10.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Zahlung von Rechnungsbeträgen unter 30 (dreißig) Euro erst in der darauffolgenden Rechnung einzufordern.
- 10.4 Sollte der Kunde dem Lieferanten gegenüber Forderungen für Gesamtbeträge unter 100 (hundert) Euro besitzen, ist der Lieferant berechtigt, diese Forderungen in der nächsten Rechnung zu verrechnen und/oder auszugleichen; darüber informiert der Lieferant den Endkunden mit entsprechender Mitteilung, die innerhalb der Rechnung oder zusammen mit der Rechnung übermittelt wird.
- 10.5 Der Kunde ist zur Zahlung der geschuldeten Beträge innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum verpflichtet.
- 10.6 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten sind: SEPA-Lastschriftverfahren und – auf Anfrage des Kunden – Banküberweisung. Diese Modalitäten sind in der Rechnung angegeben. In keinem Fall stellt der Lieferant dem Kunden Kosten oder Gebühren für die gewählte Zahlungsmodalität in Rechnung.
- 10.7 Für die Berechnung des in der Rechnung verbuchten Verbrauchs hat der Lieferant folgende Daten in der nachstehenden Reihenfolge zu verwenden:
- die vom Verteiler bereit gestellten effektiven Zählerwerte;

- b. die vom Kunden zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Fristen übermitteln und vom Verteiler bestätigten Eigenablesungen;
  - c. die geschätzten Verbrauchswerte, wie vom Verteiler zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten geschätzt. Im Falle der Eigenschätzung ermittelt der Lieferant die Schätzwerte auf der Grundlage des vom Kunden im Antrag um Stromlieferung und im Online-Portal des Lieferanten erklärten Verbrauchs.
- 10.8 Die Periodische Rechnung für Übergabestellen mit verfügbarer Leistung unter oder gleich 16,5 kW wird mit monatlicher oder – auf Anfrage des Kunden und sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen – zweimonatlicher Frequenz, ausgestellt. Die Periodische Rechnung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum des letzten, in derselben Rechnung angelasteten Verbrauchstages ausgestellt.
- 10.9 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Sie wird innerhalb des zweiten Kalendertags vor Fälligkeit dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Rechnungen in Papierform entspricht die Ausstellungsfrist dem achten Kalendertag vor Fälligkeit der Zustellungsfrist von 6 (sechs) Wochen.
- 10.10 Für die Ausstellung der Rechnungen sind keine Kosten vorgesehen. Die Ausstellung der Rechnungen wird im digitalen Format erfolgen, ausgenommen jener Fälle, in denen der Lieferant dies wegen technischer Schwierigkeiten nicht vornehmen kann, oder im Papierformat. Die Rechnungsunterlagen werden dem Kunden an die im Antrag um Stromlieferung angegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gesendet und/oder wird im kostenlos zugänglichen reservierten Bereich auf der Webseite [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it) zur Verfügung gestellt.

#### Art. 11 Verzugszinsen

- 11.1 Die Zahlung der ausgestellten Rechnungen kann weder aufgeschoben bzw. reduziert werden, auch nicht bei Beanstandungen oder Beschwerden, noch mit etwaigen Forderungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten, auch nicht aus anderen Verträgen, verrechnet werden.
- 11.2 Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Lieferant unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe vom Kunden neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung der Verzugszinsen, berechnet in Höhe des in Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2002 für Nutzer der Tarifart „Nicht-Haushalt“ vorgesehenen Zinssatzes, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzsatz (TUR) für die ersten zehn Verzugstage, danach erhöht um 3,5 Prozentpunkte für Nutzer der Tarifart „Haushalt“.
- 11.3 Der Lieferant kann die Zahlung der Postgebühren für die Zahlungsaufforderung und aller sonstigen anfallenden Kosten verlangen.

#### Art. 12 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden

- 12.1 Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Beträge ist der Lieferant, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 11, nach Ablauf von mindestens 3 (drei) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung).
- 12.2 Der Lieferant darf bei Endkunden, die an die Niederspannung angeschlossen sind, ohne weitere Abmahnungen nach Verstreichen von 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Einschreibebriefs oder der PEC-Mitteilung der Inverzugsetzung ohne Zahlungseingang beim Verteiler die Aussetzung der Lieferung beantragen, die zu einer Verringerung der Leistung führt. Der Lieferant darf bei Endkunden, die nicht an die Niederspannung angeschlossen sind, ohne weitere Abmahnungen nach Verstreichen von 40 (vierzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Einschreibebriefs oder der PEC-Mitteilung der Inverzugsetzung ohne Zahlungseingang beim Verteiler die Aussetzung der Lieferung beantragen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Kunden die Zahlung der Kosten für die Aussetzung und erneute Aktivierung der Lieferung im Rahmen des von ARERA vorgesehenen Betragsausmaßes zu verlangen.
- 12.3 Der Lieferant hat das Recht, bei Zahlungsverzug des Kunden, sofern technisch möglich, vom Verteiler die Reduzierung der Leistung oder die Aussetzung der Stromlieferung für eine oder mehrere Lieferpunkte, die sich im Besitz desselben Kunden befinden, zu verlangen, wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist und unter Einhaltung der im vorhergehenden Absatz genannten Mindestfristen eine Frist von nicht weniger als 3 (drei) Arbeitstagen verstrichen ist.
- 12.4 Die Mitteilung der Inverzugsetzung enthält auch die Modalitäten, mit denen der Kunde den Lieferanten über die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge informiert.
- 12.5 Sollte die Inverzugsetzung unbezahlte Beträge für Verbräuche betreffen, die über zwei Jahre zurückliegen, und für die der Kunde keine Verjährung geltend gemacht hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, enthält die Mitteilung der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge und die Angabe der Modalitäten, mit denen der Kunde seine Rechte ausüben kann.
- 12.6 Sollten es die technischen Bedingungen des Zählers zulassen, wird im Falle von Kunden in Niederspannung vor der Aussetzung der Lieferung eine Leistungsreduzierung auf 15 (fünfzehn) Prozent der verfügbaren Leistung vorgenommen; erst nach 15 (fünfzehn) Tagen nach der Reduzierung der verfügbaren Leistung wird im Falle der Nichtzahlung seitens des Kunden die Lieferung ohne weitere Vorwarnung ausgesetzt.
- 12.7 Um nach der Aussetzung der Lieferung die erneute Aktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Lieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, gemäß den in Art. 22 (Mitteilungen) vorgesehenen Modalitäten übermitteln.
- 12.8 Nach der Aussetzung der Lieferung hat der Lieferant bei anhaltender Nichterfüllung seitens des Kunden das Recht, den Vertrag jederzeit für aufgehoben zu erklären und vom Kunden die Entschädigung für jeden infolge der verspäteten oder nichterfolgten Zahlung erlittenen Schaden zu erlangen.
- 12.9 Sollte die Maßnahme der Aussetzung der Lieferung nicht ausführbar sein, kann der Lieferant im Rahmen der technischen Machbarkeit auf die Unterbrechung der Lieferung zurückgreifen und alle diesbezüglichen Kosten dem Kunden anlasten. Die Durchführung dieser Maßnahme

- hat die Vertragsaufhebung von Rechts wegen mit Wirkung ab dem entsprechenden Tag zur Folge.
- 12.10 Sollte die Maßnahme der Unterbrechung der Lieferung technisch nicht machbar sein, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären.
- 12.11 In allen Fällen der Aussetzung der Lieferung oder der Leistungsreduzierung gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Stromlieferung, und vorbehaltlich des höheren Schadens, sowie die folgenden Kosten, zu Lasten des Kunden:
- (a) 5 (fünf) Euro für jede schriftliche oder telefonische Mahnung;
  - (b) b) 10 (zehn) Euro für jede Mitteilung zur Vorankündigung der Unterbrechung der Lieferung.
- Davon unberührt bleibt das Recht des Lieferanten, die Vertragsauflösung im Sinne des Art. 1454 (Aufforderung zur Erfüllung) des italienischen Zivilgesetzbuches, sowie den Ersatz von jeglichem eventuell entstandenen Schaden aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung vom Kunden zu fordern.
- 12.12 Der Kunde hat Anrecht auf die folgenden automatischen Entschädigungen:
- a. 30 (dreißig) Euro für den Fall, dass trotz nichterfolgter Sendung der Mitteilung der Inverzugsetzung die Lieferung aufgrund von Zahlungssäumigkeit ausgesetzt oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde;
  - b. 20 (zwanzig) Euro für den Fall, dass die Lieferung aufgrund von Zahlungssäumigkeit ausgesetzt oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, auch wenn alternativ:
    - i. die letzte Zahlungsfrist für den Kunden nicht eingehalten wurde;
    - ii. die Mindestfrist von 3 (drei) Tagen zwischen dem Datum des Ablaufs der letzten Zahlungsfrist und dem Datum der Beantragung der Lieferungsauflösung oder Leistungsreduzierung beim Verteiler nicht eingehalten wurde.
- 12.13 In den im Absatz 12.12 genannten Fällen kann vom Endkunden keine Zahlung eines weiteren Betrags für die Aussetzung oder die erneute Aktivierung der Lieferung verlangt werden.
- 12.14 Im Falle von Unterbrechung der Lieferung, Rücktritt des Kunden, ausgenommen den Rücktritt wegen Lieferantenwechsel, oder Vertragsauflösung, kann der Lieferant vom Verteiler die verwaltungstechnische Einstellung des Entnahmepunktes fordern.

#### Art. 13 Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Verteilers

- 13.1 Auf Anfrage und auf Rechnung des Kunden beantragt der Lieferant in Bezug auf die verteilungsgegenständlichen Lieferpunkte beim zuständigen Verteiler die im TIQE angegebenen Leistungen der Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, der Überprüfung der Stromzählergruppe, der Überprüfung der Spannung am Übergabepunkt, der Verlegung der Stromzählergruppe, der Übernahmen und Umschreibungen sowie jede weitere Leistung, die nicht unter jene fällt, für welche sich der Kunde laut TIQE direkt an den Verteiler wenden kann.
- 13.2 Der Lieferant wendet, zusätzlich zu den fixen Beiträgen aus dem TIC, sofern vom Verteiler angewandt, beispielsweise auch einen fixen Beitrag in Höhe von 23,00 Euro wie vom TIV vorgesehen, für jede der folgend angegebenen Dienste an: Umschreibung, Deaktivierung der Lieferung auf Anfrage des Endkunden, Deaktivierung der Lieferung nach Zahlungsverzug, Wiederaktivierung der Lieferung nach Zahlungsverzug; Leistungsänderung eines bereits aktiven Punktes auf Anfrage des Kunden und Aktivierung der Lieferung eines neuen Entnahmepunktes oder eines zuvor deaktivierten Punktes.

#### Art. 14 Sicherheit der Anlagen, Geräte und Überprüfungen

- 14.1 Die Anlagen und Geräte, die der Stromlieferung dienen und nicht Anlagen und Geräte des Kunden sind, gehören dem Verteiler.
- 14.2 Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden müssen den Gesetzes- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Ihre Verwendung darf keine Störungen im Verteilungsnetz, an das sie angeschlossen sind, verursachen. Zu diesem Zweck kann der Lieferant bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, welche objektive Gefahrensituationen darstellen, Kontrollen in den kundenseitigen Anlagen durchführen, auch über speziell beauftragte Subjekte. Er ist befugt, die Lieferung solange auszusetzen, bis der Kunde die Situation normalisiert hat.
- 14.3 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Verteilers, die bei ihm untergebracht sind, verantwortlich. Er hat dem Lieferanten unverzüglich jegliches Ereignis mitzuteilen, das zu einer fehlerhaften Verbrauchsdatenerfassung führen könnte. Der Zähler darf vom Kunden weder abgeändert noch entfernt oder verlagert werden, außer auf Anordnung des Lieferanten oder Verteilers und ausschließlich durch deren Beauftragten.
- 14.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus Ausfällen oder aus Betriebsstörungen der kundenseitigen Anlagen ergeben können.
- 14.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten vorab über beabsichtigte Änderungen an seinen Anlagen zu informieren.
- 14.6 Der Kunde gewährt dem Lieferanten, dem Verteiler oder den von diesen Beauftragten aus Gründen der nachgewiesenen Dringlichkeit und Sicherheit oder zur Verhinderung von möglichen betrügerischen Stromentnahmen den Zugang zu den Anlagen und Geräten an den Standorten des Kunden.
- 14.7 Der Kunde kann beim Lieferanten und/oder Verteiler die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Zählers beantragen, wobei alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten zu seinen Lasten gehen. Die sich aus jeglicher Ursache ergebenden eventuellen Zählerfehler führen zum Ausgleich der irrtümlich verrechneten Beträge ausschließlich im Rahmen der vom Verteiler anerkannten Bedingungen, welcher beim Verfahren der Zählerdatennachprüfung die Mengen festlegt. Es bleibt vereinbart, dass auf eventuelle Ausgleichs keine Zinsen gezahlt werden.
- 14.8 Sollte der Lieferant aufgrund der in Art. 14.2 genannten Ermittlungstätigkeiten Unregelmäßigkeiten in den Anlagen des Kunden feststellen, kann die Stromversorgung ausgesetzt werden, bis der Kunde die Unregelmäßigkeiten behoben hat. In jedem Fall teilt der Lieferant dem Kunden die festgestellten Unregelmäßigkeiten mit einer Vorankündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen vor dem für die Aussetzung der Lieferung vorgesehenen Datum mit.



Während dieser Zeit kann der Kunde die festgestellte Unregelmäßigkeit beanstanden, und der Lieferant verpflichtet sich zur Überprüfung deren Stichhaltigkeit, bevor er zur Aussetzung der Lieferung schreitet. Es bleibt vereinbart, dass die Aussetzung im Falle von betrügerischer Stromentnahme, Manipulation oder Entfernung der Plomben des Zählers beziehungsweise im Falle der vertragswidrigen Nutzung der Anlagen mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung angeordnet werden kann. In all diesen Fällen stellt der Lieferant die Rechnungen für die Wiederherstellung aus, die der Kunde zu zahlen hat.

#### Art. 15 Höhere Gewalt

- 15.1 Die Parteien sind nicht verantwortlich für Nichterfüllungen aufgrund höherer Gewalt.
- 15.2 Ereignen sich Fälle höherer Gewalt, so hat die Partei, für welche die Erfüllung unmöglich geworden ist, die andere Partei unverzüglich davon zu unterrichten und hat das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der teilweisen oder gänzlichen Nichterfüllung sowie die Art von höherer Gewalt anzugeben.
- 15.3 Liegt die höhere Gewalt nicht mehr vor, sorgt die Partei wieder für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen und teilt dies der anderen Partei mit.
- 15.4 Sollte die höhere Gewalt die Unmöglichkeit mit sich bringen, die vertragsgegenständliche Lieferung vollständig zu erbringen, versteht sich der Vertrag als aufgehoben. Die Vertragsaufhebung hat ab dem Datum Wirkung, das in der Mitteilung angegeben ist, die der Lieferant dem Kunden sendet.

#### Art. 16 Haftung

- 16.1 Die Merkmale der Lieferung können im Rahmen der einschlägigen geltenden Vorschriften und Bestimmungen Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann die Lieferung von den zuständigen Netzbetreibern ganz oder teilweise vorübergehend unterbrochen werden wegen Ursachen objektiver Gefahr, aus betriebstechnischen Gründen (nichterschöpfende Beispiele sind hierfür: Instandhaltung, Fehlerbehebung an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Ausbau, Verbesserung oder technische Aufrüstung der Anlagen) und aus Gründen der Systemsicherheit.
- 16.2 In jedem Fall kann der Lieferant, sofern er nicht an den Tätigkeiten der Stromeinspeisung und Stromentnahme, des Stromtransportes und der Stromverteilung beteiligt ist, nicht für etwaige Nicht-Übereinstimmungen des Stroms mit den vom Verteiler festgelegten Merkmalen verantwortlich gemacht werden, sowie für Ausfälle oder Instandhaltungsarbeiten an Netzelementen. Der Lieferant kann auch nicht für die vorgenannten Unterbrechungen verantwortlich gemacht werden, die wie jene aufgrund von Zufällen oder höherer Gewalt in jedem Fall nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind, keine Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Kunden zu Lasten des Lieferanten mit sich bringen; ebenso wenig können sie einen Grund für die Vertragsaufhebung darstellen.
- 16.3 Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden, die durch Ausfälle oder Betriebsfehler der Anlagen des Kunden oder des Verteilers oder Störungen des Zählers entstehen.
- 16.4 Der Lieferant kann in keinem Fall für Schadensfälle jeglicher Art verantwortlich gemacht werden, wie zum Beispiel Brände oder Explosionen, die dem Kunden oder Dritten infolge der unsachgemäßen Nutzung von Elektrizität oder durch Nichteinhaltung der bestmöglichen Vorsichts- und Sicherheitsregeln entstehen.

#### Art. 17 Steuern

- 17.1 Zusätzlich zum Strompreis gehen die Steuern, die der Lieferant mit Bezug auf den Vertrag für den Stromverbrauch zu zahlen hat, zu Lasten des Kunden. Der Lieferant kümmert sich um die entsprechenden steuerlichen Erklärungen und tätigt nach der vom Kunden eingereichten ausdrücklichen Erklärung die der zuständigen Finanzbehörde nach den jeweils geltenden Bestimmungen geschuldeten Zahlungen.
- 17.2 In Ermangelung vorgenannter Dokumente und/oder im Falle der Nichteinhaltung der Mitteilungsfristen werden die ordentlichen Verbrauchs-, Abgaben- und Mehrwertsteuersätze angewandt. Sollten im Laufe der Vertragslaufzeit die Bedingungen für die Anwendung von Steuerermäßigungen aus irgendeinem Grund nicht mehr erfüllt sein, verpflichtet sich der Kunde, dies dem Lieferanten unverzüglich innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eintreten des genannten Ereignisses per Einschreiben mit Rückantwort mitzuteilen.
- 17.3 Sollten sich andere Sachverhalte ergeben als jene, die aus dem Antrag resultieren, und/oder im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Mitteilungspflichten, andere Sachverhalte als jene, die aus den Erklärungen und aus den vom Kunden an den Lieferanten übermittelten Unterlagen resultieren, so gehen die etwaigen Steuerrücklagen, die Geldstrafen, die Entschädigungen, Zinsen und jede weitere Summe, die der Lieferant den zuständigen Behörden zahlen muss, zu Lasten des Kunden.
- 17.4 In allen in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der Mitteilungsfristen, für die Korrektheit und den Wahrheitsgehalt der Erklärungen und der gelieferten Daten und hält den Lieferanten von jeglicher Haftung in Bezug auf die korrekte Anwendung der festgesetzten Steuern schadlos.

#### Art. 18 Ausdrückliche Aufhebungsklausel

- 18.1 Gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der vorliegende Vertrag, unbeschadet des Rechts auf Ersatz des höheren Schadens, vom Lieferanten nach schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in den folgenden Fällen aufgehoben werden:
  - a. falls eine der in Artikel 4.1 genannten Erklärungen nicht wahrheitsgetreu oder nicht korrekt ist;
  - c. falls der Kunde die Bestimmungen von Art. 4.2 sowie, sofern anwendbar, von Art. 4.4, nicht einhält;
  - d. im Falle von betrügerischer Stromentnahme, Manipulation und/oder Entfernung der Plomben des Zählers;
  - e. falls der Kunde den Strom für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzt und damit gegen Art. 2.2 verstößt;
  - f. falls der Kunde seiner Pflicht zur Zahlung von zwei oder mehreren, auch nicht aufeinanderfolgenden Rechnungen nach Ablauf der in Art. 12.1 genannten Mahnfrist nicht nachkommt.

#### Art. 19 Qualitätsstandards, Beschwerden und Informationsanfragen

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der von ARERA in ihren Verfügungen festgelegten besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards und zur Zahlung der vorgesehenen automatischen Entschädigungen, wie in den Informationen über die besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards des Dienstes angegeben, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind.
- 19.2 Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden mit dem diesem Vertrag beigefügten und auch unter [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it) zum Download verfügbaren Formular an den Lieferanten gerichtet werden.
- 19.3 Der Lieferant lässt dem Kunden innerhalb der im geltenden TIQV vorgesehenen Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen.
- 19.4 Wird nicht das diesem Vertrag beigefügte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder elektronische Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Strom); Beschwerdegrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, des Kundencodes; Zusammenfassung der beanstandeten Tatsachen.

#### Art. 20 Vertragsänderungen

- 20.1 Von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen sind die durch Gesetze oder Verfügungen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegten Bestimmungen, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung mit sich bringen.
- 20.2 Im Falle von Änderungen der auf den Vertrag anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen oder der wirtschaftlichen Voraussetzungen, auf deren Grundlage die Wirtschaftlichen Bedingungen formuliert wurden, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 13 des geschäftlichen Verhaltenskodex aus gerechtfertigten Gründen einseitig zu ändern.
- 20.3 Diese Änderungen werden dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 (drei) Monaten vor Beginn der Änderungen oder mit der jeweils gesetzlich vorgesehenen kürzeren Vorankündigungsfrist mitgeteilt; dabei läuft die vorgenannte Frist ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der Kunde die Mitteilung erhält. Sofern nicht widerlegt, wird angenommen, dass die vorgenannte Mitteilung nach 10 (zehn) Tagen nach der Sendung durch den Lieferanten beim Kunden eingegangen ist. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seine Zustimmung zu den vom Lieferanten vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen oder seine Absicht, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, mitzuteilen. In Ermangelung einer Mitteilung seitens des Kunden innerhalb der oben genannten Frist gelten die vom Lieferanten vorgeschlagenen Vertragsänderungen als angenommen.
- 20.4 Die Mitteilung ist nicht geschuldet, wenn sich die Preisänderung durch die Anwendung der vertraglichen Klauseln der Indexierung oder der automatischen Anpassung ergibt. In diesem Fall wird der Kunde über die Änderungen in der ersten Rechnung informiert, auf welche die Änderungen Anwendung finden.

#### Art. 21 Sonstige Bestimmungen

- 21.1 Im Falle eines Widerspruchs haben die Wirtschaftlichen Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung.
- 21.2 Alle Verweise auf Gesetzes- oder Regulierungsvorschriften beinhalten nachfolgende Ergänzungen und Änderungen derselben. Alle im vorliegenden Vertrag erwähnten ARERA-Beschlüsse sind auf der Website [www.arera.it](http://www.arera.it) veröffentlicht.
- 21.3 Der Vertrag stellt die gesamte, zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über die vertraglichen Leistungen geschlossene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen vertraglichen Vereinbarungen. Unbeschadet der in Art. 20 vorgesehenen Bestimmungen ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrags gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 21.4 Der Kunde bewilligt ab sofort die Vertragsabtretung seitens des Lieferanten an einen anderen zugelassenen Stromanbieter. Im Falle der Betriebsabtretung oder Abtretung von Geschäftsbereichen seitens des Lieferanten bleibt die Anwendung des Artikels 2558 des italienischen ZGB aufrecht.

#### Art. 22 Mitteilungen

- 22.1 Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Mitteilungen müssen nach den nachstehend angeführten Modalitäten erfolgen: per Post-Mitteilung an ÖTZI Genossenschaft, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ); per E-Mail an [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it).
- 22.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Mitteilungen auch als Vermerk auf der Rechnung zu übermitteln.
- 22.3 Davon unbeschadet bleiben die vertraglichen Bestimmungen, welche eine besondere Art der Zustellung der Mitteilungen vorsehen.

#### Art. 23 Gerichtsstand

- 23.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für Kunden, die nicht Endverbraucher sind, das Gericht Bozen und für Kunden, die Endverbraucher sind ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder Wohnortes des Kunden auf italienischem Staatsgebiet.

#### Art. 24 Außergerichtliche Streitbeilegung

- 24.1 Kunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben und vom Lieferanten keine oder eine als unzureichend erachtete Antwort erhalten haben, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA (<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.htm>) sowie weitere freiwillige außergerichtliche Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in der nach geltendem Recht vorgesehenen Weise in Anspruch nehmen.

#### Art. 25 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- 25.1 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 679/2016 sowie in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung verarbeitet werden. Die Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO wird dem Kunden zusammen mit den Vertragsunterlagen übermittelt.

## VORABINFORMATIONEN ZUM ABSCHLUSS DES STROMLIEFERVERTRAGS für Haushaltskunden in Niederspannung

bezogen auf das Angebot von ÖTZI Genossenschaft, mit Rechtssitz in 39100 Bozen (BZ), Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, St.-Nr./MwSt.-Nr. 03053070219 - [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it)

**ANSCHRIFT:** wo Sie auch weitere Informationen über das Angebot erhalten können, einschließlich der erhobenen Gebühren, und an wen Sie sich bei Beschwerden wenden können: ÖTZI GENOSSENSCHAFT - Giuseppe-Di-Vittorio-Straße 16 - 39100 Bozen (BZ), Tel. +39 0471 060 860; Grüne Nummer 800934000; E-Mail: [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it).

**KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG DER FERNKOMMUNIKATIONSMITTEL FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUSS:** keine.

**KOSTEN FÜR DIE VERTRAGSUNTERZEICHNUNG:** keine.

**EINSCHRÄNKENDE ANGEBOTSBEDINGUNGEN:** Das Angebot ist ausschließlich Haushaltskunden vorbehalten, die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind.

**BEDINGUNGEN DER DIENSTLEISTUNG:** Das Angebot versteht sich als Angebot des freien Marktes und besteht ausschließlich in der Stromlieferung und beinhaltet keine weiteren Nebenleistungen.

**GRUNDLEGENDER VERTRAGSINHALT:**

**Wirtschaftliche Lieferbedingungen:** Die wirtschaftlichen Bedingungen und die Tarife des Angebotes sind im Detail, zusammen mit den Kriterien für die Anpassung und Änderung der verrechneten Beträge, in den Wirtschaftlichen Bedingungen festgehalten. Die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preise bleiben für den darin angegebenen Anwendungszeitraum gültig; vor Ablauf der Gültigkeitsdauer und im Falle einer Änderung, werden dem Kunden die neuen Beträge der Preise mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer mitgeteilt.

**Modalität für die Festlegung eventueller Änderungen und/oder automatischer Anpassungen der verrechneten Beträge:** Die verrechneten Beträge, die nicht den Strompreis betreffen (z.B. Kosten für Lastregelung, Kosten für Transport, Systemkosten, Steuern, Mehrwertsteuer...) unterliegen automatischen Anpassungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Behörden (ARERA - Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, Zollamt, etc.).

**Wirtschaftliche Bedingungen für Nebenleistungen:** In den Wirtschaftlichen Bedingungen finden Sie außerdem die Angabe der eventuellen Entgelte für Anträge des Kunden, die im Kompetenzbereich des Verteilers liegen und über den Lieferanten übermittelt wurden, wie von den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung vorgesehen.

**Verwendung der Ablesedaten für Verrechnungszwecke:** Für die Verrechnung hat der Lieferant die nachstehenden Daten in folgender Abfolge zu verwenden: a) vom Verteiler bereitgestellte effektive Zählerdaten; b) vom Kunden mitgeteilte und vom Verteiler validierten Eigenablesungen gemäß den vom Lieferanten angegebenen Modalitäten und Fristen; c) Verbrauchsdatenschätzungen wie in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.

**Rechnungsstellung:** Die Rechnungen werden in Papierform oder in digitaler Form monatlich oder – auf Anfrage des Kunden – zweimonatlich, sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, ausgestellt.

**Zahlungsmodalitäten für den Endkunden:** Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldeten Beträge innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder – auf Anfrage des Kunden – mittels Banküberweisung zu zahlen.

**Folgen eines etwaigen Verzugs bei der Zahlung der Rechnungen:** Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer auch teilweise nicht erfolgten Zahlung der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Entgelte, hat dieser zusätzlich zum vereinbarten Entgelt auf Jahresbasis berechnete Verzugszinsen gemäß dem offiziellen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) für die ersten zehn Verzugstage, danach erhöht um 3,5 Prozentpunkte (Art. 11 Verzugszinsen der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung) zu entrichten. Nach mindestens 3 (drei) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung, hat der Lieferant das Recht, dem Kunden mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder mittels PEC eine Vorankündigung der Aussetzung der Stromlieferung mit Angabe des letztmöglichen Termins für die Zahlung (Inverzugsetzung) mitzuteilen. Die Kosten für die Aussetzung und die automatischen Entschädigungen zu Gunsten desselben sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.

**MODALITÄTEN, KOSTEN UND ANLAUFZEITEN FÜR DIE VERTRAGSERFÜLLUNG:** Die Aktivierung der Lieferung, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anfrage des Endkunden, ausgenommen im Falle einer Umschreibung oder Neuaktivierung, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und jedenfalls bis spätestens des ersten Tages des dritten Monats nach Vertragsabschluss. Die Aktivierung der Lieferung wegen Lieferantenwechsel ist kostenlos und erfolgt innerhalb der in den Informationen für den Endkunden angegebenen Frist. Das Datum der Aktivierung der Lieferung muss mindestens in der ersten ausgestellten Rechnung des Lieferanten hervorgehoben sein. Sofern der Lieferant wegen Gründen, die nicht von diesem zu vertreten sind, nicht in der Lage sein sollte, die Aktivierung der Lieferung innerhalb der genannten Fristen durchzuführen, wird er den Kunden rechtzeitig darüber mittels begründeter Mitteilung in Kenntnis setzen und dabei das voraussichtliche Datum für die Aktivierung angeben.

**ANGEBOTSGÜLTIGKEIT UND ANNAHME DES ANGEBOTS:** Der Kunde legt in einer unserer Geschäftsstellen oder über das Ausfüllen eines Online-Formulars gemäß den beschriebenen Verfahren auf der Webseite des Lieferanten, auf der Grundlage eines vom Lieferanten ausgearbeiteten und diesem Vertrag beigefügten Formulars einen Antrag auf Vertragsabschluss vor. Der Vertrag kommt zum Abschluss, wenn der Lieferant die Annahme des Kunden des vom Lieferanten über das dem Vertrag beiliegende Vertragsabschlussformular unterbreiteten Angebots erhält. Die Wirksamkeit des Vertrages ist an eine Überprüfung des Lieferanten von in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegebenen Parametern, welche innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgen muss, gebunden. Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit. Geht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Mitteilung seitens des Lieferanten ein, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.

**VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNGSBEDINGUNGEN UND RÜCKTRITTSRECHT:** Die Verträge des Angebots haben eine unbefristete Laufzeit. Die wirtschaftliche Struktur und die Preise des Angebots, in Bezug auf die Energiekomponente, sind im Detail in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben. Weitere Gebühren und Entgelte sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegeben. Außerdem sind in den Wirtschaftlichen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung die weiteren Modalitäten für die automatische Anpassung der Entgelte beschrieben. Dem Kunden steht jedenfalls die Ausübung des Rücktrittsrechts jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu.

**WIDERRUFSRECHT IM SINNE DES VERBRAUCHERSCHUTZGESETZES:** Wurde der Vertrag von einem Haushalts-Endkunden und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenfrei und ohne Begründungspflicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten: 1) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, an die ÖTZI Genossenschaft, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ), [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it) oder 2) durch Versenden des diesem Vertrag beigefügten Widerrufsformulars über die dort angegebenen Kanäle. Die Beweislastbringung für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß vorliegendem Artikel obliegt dem Kunden.

Während der für die Ausübung des Widerrufsrechts vorgesehenen Frist wird der Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, der Kunde beantragt ausdrücklich die Einleitung der Verfahren für den Lieferbeginn, bevor die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts abgelaufen ist. Der vorgenannte Antrag bedeutet für den Kunden in keinem Fall den Verlust des Widerrufsrechts. Sollte der Endkunde trotz Beantragung der vorzeitigen Einleitung des Verfahrens für den Lieferbeginn das Widerrufsrecht ausüben und sollte es noch möglich sein, den Lieferbeginn zu unterbinden, kann der Lieferant vom Kunden einen Betrag in Höhe der Kosten für die vom Verteiler erbrachten Leistungen plus einen weiteren Betrag von max. 23,00 €, MwSt. ausgeschlossen, fordern. Sollte die Stromlieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits aktiviert worden sein, oder sollte der Lieferbeginn nicht mehr unterbunden werden können, so ist der Kunde auch zur Zahlung der im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Stromlieferung verpflichtet.

**MODALITÄTEN UND ADRESSE FÜR DIE EINREICHUNG VON BESCHWERDEN:** Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden über das diesem Vertrag beigelegte oder mit dem auf [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it) verfügbaren Beschwerdeformular an den Lieferanten gesendet werden. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb der vom geltenden Einheitstext TIQV festgelegten Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen lassen. Wird nicht das diesem Vertrag beigelegte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung); Beschwerdegrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer; Zusammenfassung der beanstandeten Fakten.

**EINHOLUNG WEITERER INFORMATIONEN ÜBER DIE VERRECHNETEN BETRÄGE UND ANDERER INFORMATIONEN:** Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Grüne Nummer 800934000 oder konsultieren Sie die entsprechende Sektion unserer Website [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it).

## VORABINFORMATIONEN ZUM ABSCHLUSS DES STROMLIEFERVERTRAGS für Andere Zwecke-Kunden in Niederspannung

bezogen auf das Angebot von ÖTZI Genossenschaft, mit Rechtssitz in 39100 Bozen (BZ), Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, St.-Nr./MwSt.-Nr. 03053070219 - [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it)

ANSCHRIFT: wo Sie auch weitere Informationen über das Angebot erhalten können, einschließlich der erhobenen Gebühren, und an wen Sie sich bei Beschwerden wenden können: ÖTZI GENOSSENSCHAFT - Giuseppe-Di-Vittorio-Straße 16 - 39100 Bozen (BZ), Tel. +39 0471 060 860; Grüne Nummer 800934000; E-Mail: [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it).

KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG DER FERNKOMMUNIKATIONSMITTEL FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUSS: keine.

KOSTEN FÜR DIE VERTRAGSUNTERZEICHNUNG: keine.

EINSCHRÄNKENDE ANGEBOTSBEDINGUNGEN: Das Angebot ist ausschließlich „Andere Zwecke“-Kunden vorbehalten, die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind.

BEDINGUNGEN DER DIENSTLEISTUNG: Das Angebot versteht sich als Angebot des freien Marktes und besteht ausschließlich in der Stromlieferung und beinhaltet keine weiteren Nebenleistungen.

GRUNDLEGENDER VERTRAGSINHALT:

Wirtschaftliche Lieferbedingungen: Die wirtschaftlichen Bedingungen und die Tarife des Angebotes sind im Detail, zusammen mit den Kriterien für die Anpassung und Änderung der verrechneten Beträge, in den Wirtschaftlichen Bedingungen festgehalten. Die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preise bleiben für den darin angegebenen Anwendungszeitraum gültig; vor Ablauf der Gültigkeitsdauer und im Falle einer Änderung, werden dem Kunden die neuen Beträge der Preise mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer mitgeteilt.

Modalität für die Festlegung eventueller Änderungen und/oder automatischer Anpassungen der verrechneten Beträge: Die verrechneten Beträge, die nicht den Strompreis betreffen (z.B. Kosten für Lastregelung, Kosten für Transport, Systemkosten, Steuern, Mehrwertsteuer...) unterliegen automatischen Anpassungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Behörden (ARERA - Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, Zollamt, etc.).

Wirtschaftliche Bedingungen für Nebenleistungen: In den Wirtschaftlichen Bedingungen finden Sie außerdem die Angabe der eventuellen Entgelte für Anträge des Kunden, die im Kompetenzbereich des Verteilers liegen und über den Lieferanten übermittelt wurden, wie von den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung vorgesehen.

Verwendung der Ablesedaten für Verrechnungszwecke: Für die Verrechnung hat der Lieferant die nachstehenden Daten in folgender Abfolge zu verwenden: a) vom Verteiler bereitgestellte effektive Zählerdaten; b) vom Kunden mitgeteilte und vom Verteiler validierten Eigenablesungen gemäß den vom Lieferanten angegebenen Modalitäten und Fristen; c) Verbrauchsdatenschätzungen wie in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.

Rechnungsstellung: Die Rechnungen werden in Papierform oder in digitaler Form monatlich oder – auf Anfrage des Kunden – zweimonatlich, sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, ausgestellt.

Zahlungsmodalitäten für den Endkunden: Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldeten Beträge innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder – auf Anfrage des Kunden – mittels Banküberweisung zu zahlen.

Folgen eines etwaigen Verzugs bei der Zahlung der Rechnungen: Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer auch teilweise nicht erfolgten Zahlung der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Entgelte, hat dieser zuzüglich zum vereinbarten Entgelt ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung der Verzugszinsen, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes (Art. 11 Verzugszinsen der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung) zu entrichten. Nach mindestens 3 (drei) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung, hat der Lieferant das Recht, dem Kunden mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder mittels PEC eine Vorankündigung der Aussetzung der Stromlieferung mit Angabe des letztmöglichen Termins für die Zahlung (Inverzugsetzung) mitzuteilen. Die Kosten für die Aussetzung und die automatischen Entschädigungen zu Gunsten desselben sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.

MODALITÄTEN, KOSTEN UND ANLAUFZEITEN FÜR DIE VERTRAGSERFÜLLUNG: Die Aktivierung der Lieferung, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anfrage des Endkunden, ausgenommen im Falle einer Umschreibung oder Neuaktivierung, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und jedenfalls bis spätestens des ersten Tages des dritten Monats nach Vertragsabschluss. Die Aktivierung der Lieferung wegen Lieferantenwechsel ist kostenlos und erfolgt innerhalb der in den Informationen für den Endkunden angegebenen Frist. Das Datum der Aktivierung der Lieferung muss mindestens in der ersten ausgestellten Rechnung des Lieferanten hervorgehoben sein. Sofern der Lieferant wegen Gründen, die nicht von diesem zu vertreten sind, nicht in der Lage sein sollte, die Aktivierung der Lieferung innerhalb der genannten Fristen durchzuführen, wird er den Kunden rechtzeitig darüber mittels begründeter Mitteilung in Kenntnis setzen und dabei das voraussichtliche Datum für die Aktivierung angeben.

ANGEBOTSGÜLTIGKEIT UND ANNAHME DES ANGEBOTS: Der Kunde legt in einer unserer Geschäftsstellen oder über das Ausfüllen eines Online-Formulars gemäß den beschriebenen Verfahren auf der Webseite des Lieferanten, auf der Grundlage eines vom Lieferanten ausgearbeiteten und diesem Vertrag beigefügten Formulars einen Antrag auf Vertragsabschluss vor. Der Vertrag kommt zum Abschluss, wenn der Lieferant die Annahme des Kunden des vom Lieferanten über das dem Vertrag beiliegende Vertragsabschlussformular unterbreiteten Angebots erhält. Die Wirksamkeit des Vertrages ist an eine Überprüfung des Lieferanten von in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegebenen Parametern, welche innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgen muss, gebunden. Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit. Geht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Mitteilung seitens des Lieferanten ein, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.

VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNGSBEDINGUNGEN UND RÜCKTRITTSRECHT: Die Verträge des Angebots haben eine unbefristete Laufzeit. Die wirtschaftliche Struktur und die Preise des Angebots, in Bezug auf die Energiekomponente, sind im Detail in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben. Weitere Gebühren und Entgelte sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegeben. Außerdem sind in den Wirtschaftlichen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung die weiteren Modalitäten für die automatische Anpassung der Entgelte beschrieben. Dem Kunden steht jedenfalls die Ausübung des Rücktrittsrechts jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu.

WIDERRUFSRECHT IM SINNE DES VERBRAUCHERSCHUTZGESETZES: Wurde der Vertrag von einem Kunden, der Endverbraucher ist, und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenfrei und ohne Begründungspflicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten: 1) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, an die ÖTZI Genossenschaft, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ), [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it) oder 2) durch Versenden des diesem Vertrag beigefügten Widerrufsformulars über die dort angegebenen Kanäle. Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß vorliegendem Artikel obliegt dem Kunden.

Während der für die Ausübung des Widerrufsrechts vorgesehenen Frist wird der Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, der Kunde beantragt ausdrücklich die Einleitung der Verfahren für den Lieferbeginn, bevor die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts abgelaufen ist. Der vorgenannte Antrag bedeutet für den Kunden in keinem Fall den Verlust des Widerrufsrechts. Sollte der Endkunde trotz Beantragung der vorzeitigen Einleitung des Verfahrens für den Lieferbeginn das Widerrufsrecht ausüben und sollte es noch möglich sein, den Lieferbeginn zu unterbinden, kann der Lieferant vom Kunden einen Betrag in Höhe der Kosten für die vom Verteiler erbrachten Leistungen plus einen weiteren Betrag von max. 23,00 €, MwSt. ausgeschlossen, fordern. Sollte die Stromlieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits aktiviert worden sein, oder sollte der Lieferbeginn nicht mehr unterbunden werden können, so ist der Kunde auch zur Zahlung der im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Stromlieferung verpflichtet.

MODALITÄTEN UND ADRESSE FÜR DIE EINREICHUNG VON BESCHWERDEN: Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden über das diesem Vertrag beigelegte oder mit dem auf [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it) verfügbaren Beschwerdeformular an den Lieferanten gesendet werden. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb der vom geltenden Einheitstext TIQV festgelegten Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen lassen. Wird nicht das diesem Vertrag beigelegte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung); Beschwerdegrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer; Zusammenfassung der beanstandeten Fakten.

EINHOLUNG WEITERER INFORMATIONEN ÜBER DIE VERRECHNETEN BETRÄGE UND ANDERER INFORMATIONEN: Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Grüne Nummer 800934000 oder konsultieren Sie die entsprechende Sektion unserer Website [www.oetzi-sev.it](http://www.oetzi-sev.it).

## INFORMATION ÜBER DIE QUALITÄTSSTANDARDS DER STROMVERKAUFSDIENSTE

**Geschäftliche Qualitätsstandards im Sinne des Anhangs A des Beschlusses 413/2016/R/com vom 21. Juli 2016 in geltender Fassung – Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste (TIQV)**

### SPEZIFISCHE GESCHÄFTLICHE QUALITÄTSSTANDARDS

| INDIKATOR   | SPEZIFISCHER STANDARD AB 2020  | EINHALTUNGSGRAD 2020 |
|---|--|----------------------|
| Frist für die begründete Beantwortung der schriftlichen Beschwerden | Innerhalb von 30 Kalendertagen   | 100%                 |
| Frist für die Rechnungsberichtigung                                 | Innerhalb von 60 Kalendertagen<br>Innerhalb von 90 Kalendertagen für vierteljährliche Rechnungen | 100%                 |
| Frist für die Berichtigung von doppelten Rechnungsstellungen        | Innerhalb von 20 Kalendertagen   | 100%                 |

### Automatische Entschädigungen bei Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards:

Bei Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards erkennt der Verkäufer dem Kunden, wenn geschuldet, eine automatische Basisentschädigung von **25,00 (fünfundzwanzig/00) Euro** an. Diese automatische Basisentschädigung steigt abhängig von der Verzögerung der Leistungserbringung, wie nachstehend angeführt:

- Wird die Leistung nach dem Ablauf der Standard-Frist erbracht, jedoch innerhalb der zweifachen Dauer der Standard-Frist, ist die automatische Basisentschädigung geschuldet.
- Wird die Leistung nach dem Ablauf der zweifachen Dauer der Standard-Frist erbracht, aber innerhalb der dreifachen Dauer der Standard-Frist, ist der zweifache Betrag der automatischen Basisentschädigung geschuldet.
- Wird die Leistung nach Ablauf der dreifachen Dauer der Standard-Frist erbracht, ist der dreifache Betrag der automatischen Basisentschädigung geschuldet.

Der Lieferant ist nicht zur Zahlung der vorgenannten automatischen Entschädigung verpflichtet, wenn die Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards auf höhere Gewalt, verstanden als behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Naturereignisse, für welche die zuständige Behörde den Katastrophenfall erklärt hat, Streiks ohne die gesetzlich vorgeschriebene Ankündigung, Nichterteilung von Genehmigungen oder aus Gründen, die dem Kunden oder Dritten zuzuschreiben sind, oder auf von Dritten verursachte Schäden oder Behinderungen zurückzuführen ist. Der Lieferant ist auch nicht zur Zahlung einer automatischen Entschädigung verpflichtet: a) für schriftliche Beschwerden über verlängerte oder umfassende Unterbrechungen gemäß Artikel 53, Absatz 53.6 TIQE (Anhang A des Beschlusses 646/2015/R/eel der ARERA vom 22. Dezember 2015 in geltender Fassung); b) falls dem Kunden bereits eine Entschädigung wegen Nichteinhaltung eines selben besonderen Qualitätsstandards im selben Kalenderjahr gezahlt wurde; c) für Beschwerden, für die der Endkunde nicht identifiziert werden kann, weil sie nicht die Mindestinformationen wie Vor- und Zuname, Lieferadresse, Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse, Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung), POD-Code, falls verfügbar, oder, falls nicht verfügbar, Kundencode enthalten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Kunden die automatische Entschädigung gutschreiben, indem er sie vom Betrag der erstmöglichen Rechnung abzieht. Ist der Betrag der erstmöglichen Rechnung des Kunden niedriger als der Betrag der automatischen Entschädigung, muss die Rechnung eine Gutschrift zugunsten des Kunden aufweisen, die von den nachfolgenden Rechnungsbeträgen abzuziehen ist, bis die Gutschrift über die geschuldete Entschädigung erschöpft ist oder durch direkte Überweisung gezahlt wird.

Die geschuldete automatische Entschädigung ist in jedem Fall **innerhalb von 6 Monaten** nach Eingang der schriftlichen Beschwerde oder des Antrags auf Berichtigung der doppelten Rechnungsstellung beim Verkäufer an den Kunden zu zahlen, mit Ausnahme von Kunden mit vierteljährlicher Rechnungsstellung, für welche die Frist auf **8 Monate** festgelegt ist.

### ALLGEMEINE GESCHÄFTLICHE QUALITÄTSSTANDARDS

| INDIKATOR   | ALLGEMEINER STANDARD  | EINHALTUNGSGRAD 2020 |
|---|---|----------------------|
| Frist für die Beantwortung von schriftlichen Informationsanfragen | In 95 % der Fälle werden die Antworten innerhalb der max. Frist von 30 Kalendertagen erteilt. | 100%                 |

## FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

im Sinne von Art. 49, Absatz 1, Buchst. h) des Verbraucherschutzgesetzes  
(Dieses Formular ist nur dann auszufüllen und einzureichen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen)

An die  
**ÖTZI Genossenschaft**  
Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16  
39100 Bozen (BZ)

E-Mail: [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it)

Der/die Unterfertigte (Vorname und Zuname) ..... Steuernummer .....

ÜBT DAS WIDERRUFSRECHT BEZOGEN AUF DEN STROMLIEFERVERTRAG FÜR DEN FOLGENDEN LIEFERPUNKT AUS:

POD: .....

Lieferadresse: ..... Gemeinde: ..... PLZ: ..... Prov.: .....

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift Kunde

Anlage: Gültiges Ausweisdokument

### ANLEITUNG ZUR AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS (im Sinne von Art. 49, Abs. 4 des Verbraucherschutzgesetzes)

#### Widerrufsrecht

Wurde der Vertrag von einem Haushalts-Endkunden und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenlos und ohne Begründungspflicht **innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss** gemäß Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten:

- durch Einreichung einer ausdrücklichen Erklärung (z. B. ein per Post, per Fax oder Mail gesendetes Schreiben) seiner Entscheidung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen über folgende Kontaktdaten ÖTZI GENOSSENSCHAFT, Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ), Tel. +39 0471 060 860, [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it)
- durch Sendung des Widerrufsformulars über die dort angegebenen Kanäle.

Zur Einhaltung der Rücktrittsfristen muss die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf des Rücktrittszeitraums gesendet werden.

#### Wirkungen des Widerrufs

Im Falle des Rücktritts von diesem Vertrag werden Ihnen alle Zahlungen, die Sie an uns geleistet haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Mehrkosten, die sich aus der Wahl einer anderen Lieferart als der von uns angebotenen günstigsten Standardlieferung ergeben), unverzüglich und jedenfalls spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem wir von Ihrer Rücktrittsentscheidung Kenntnis erhalten, rückerstattet. Für die Rückerstattungen werden dieselben Zahlungsmittel verwendet, die Sie für die erste Transaktion benutzt haben, außer bei ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung; die Rückerstattung verursacht Ihnen keine Kosten.

Wenn Sie während der Rücktrittsfrist die Einleitung der Dienstleistung oder den Stromlieferbeginn beantragt haben, müssen Sie uns für alle bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Rücktritts von diesem Vertrag erbrachten Leistungen einen zu den vertraglich vorgesehenen Leistungen proportionalen Betrag zahlen.



## BESCHWERDEFORMULAR

An die  
**ÖTZI Genossenschaft**  
Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16  
39100 Bozen (BZ)

E-Mail: [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it)

Dieses Formular kann zur Einreichung einer Beschwerde gegenüber ÖTZI Genossenschaft verwendet werden. Das Formular muss an die Postanschrift Giuseppe-Di-Vittorio-Str. 16, 39100 Bozen (BZ) oder an die E-Mail-Adresse [info@oetzi-sev.it](mailto:info@oetzi-sev.it) gesendet werden.

Vorname und Zuname ..... Steuernummer .....

**a) Die Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder die E-Mail-Adresse für die schriftliche Antwort angeben:**

Postanschrift für die Antwort ..... E-Mail-Adresse .....@.....

**b) Einen der folgenden Identifizierungscodes angeben:**

Lieferadresse: ..... Kundencode: ..... POD<sup>1</sup>: .....

**c) Den beanstandeten Sachverhalt beschreiben:**

.....  
.....  
.....

**d) Den Beschwerdegrund angeben:**

- VERTRÄGE:** Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Ereignissen wie Rücktritt, Änderung der Inhaberschaft (Durchführung und Kosten für Umschreibung und Übernahme), einseitige Änderungen, soweit zulässig.
- ZAHLUNGSSÄUMIGKEIT UND UNTERBRECHUNG:** Beschwerden und Anträge im Zusammenhang mit Zahlungssäumigkeit und eventueller Leistungsreduzierung, Lieferunterbrechungen und erneuter Aktivierung, Einstellung der Stromversorgung und administrative Kündigung sowie über das Entgelt bei früherer Zahlungssäumigkeit (Cmor).
- MARKT:** Beschwerden und Anträge auf neue Vertragsabschlüsse, Beschwerden über die Switching-Zeiten und die vom Verkäufer beim Angebot vorgeschlagenen wirtschaftlichen Bedingungen im Vergleich zu den im Vertrag vorgesehenen und angewandten Bedingungen.
- VERRECHNUNG:** Beschwerden und Anfragen zur Richtigkeit der Verbrauchsdaten und der verrechneten Beträge, zur Eigenablesung, zur Häufigkeit der Fakturierung einschließlich der Abschlussrechnung, zur Durchführung von Zahlungen und Rückzahlungen.
- MESSUNG:** Beschwerden und Anträge bezüglich der Funktionsweise und des Austausches des Zählers (geplant oder nicht geplant) oder der nicht erfolgen Ableseung, einschließlich fehlerhafter Fernablesungen, der Zeiten und Modalitäten der Zählerüberprüfung, der Rekonstruktion des Verbrauchs nach Fehlfunktionen.
- ANSCHLÜSSE, ARBEITEN UND TECHNISCHE QUALITÄT:** Beschwerden und Anfragen bezüglich des Zeitpunktes der Leistungserbringung (Anschlüsse, Aktivierungen, Verlagerungen), der veranschlagten Kosten, der Unterbrechungsfreiheit des Dienstes und der Spannungswerte der Druckwerte sowie der Sicherheit.
- SOZIALBONUS:** Beschwerden und Anträge im Zusammenhang mit fehlender oder verspäteter Validierung von Anträgen durch den Verteiler, Lieferzeiten, unsachgemäßen Beendigungen.
- GESCHÄFTSQUALITÄT:** Ansprüche und Anträge im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kundendienstes sowie der Zahlung der in den Einheitstexten über die Verkaufs- und Verteilungstätigkeiten vorgesehenen Entschädigungen.
- SONSTIGES:** Beschwerden und Anfragen zu Fällen, die nicht auf die vorherigen Kategorien zutreffen bzw. nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

e) Sollte die Beschwerde die **Verrechnung von anomalen Beträgen** betreffen, muss die Eigenablesung mit dem entsprechenden Datum angegeben werden:

Eigenablesung vom \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ FO (Einfachtarif) ..... F1: ..... F2: ..... F3: .....

Die Beschwerde kann auch ohne dieses Formular eingereicht werden, sofern die Mitteilung die folgenden Mindestangaben enthält, welche die Identifizierung des die Beschwerde einreichenden Endkunden und die Sendung der schriftlichen Antwort ermöglichen: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder E-Mail-Adresse für die Sendung der schriftlichen Antwort; Dienst, auf welchen sich die schriftliche Beschwerde bezieht (Strom); alphanumerischer Identifikationscode des Lieferpunktes (POD), falls vorhanden, oder, falls nicht verfügbar, Kundencode; kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Kunde

<sup>1</sup> Alphanumerischer Code des Stromlieferpunktes